Fachgruppensatzung der Fachgruppe Maschinenbau & Co. der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 13. Juli 2016

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Chancengleichheitsgesetz und Änderungsgesetz vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108), sowie §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19, 29 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 und 36 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 29. Juni 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 12. Juli 2016, Az.: 7625.23, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe lautet "Fachgruppe Maschinenbau & Co.", im Folgenden kurz "Fachgruppe" genannt. Die Kurzform des Namens lautet "FG Mach & Co.".

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:
 - 1. Bachelor of Science Erneuerbare Energien,
 - 2. Bachelor of Science Fahrzeug- und Motorentechnik
 - 3. Bachelor of Science Maschinenbau
 - 4. Bachelor of Science Mechatronik
 - 5. Bachelor of Science Medizintechnik
 - 6. Bachelor of Science Technische Kybernetik
 - 7. Bachelor of Science Technologiemanagement
 - 8. Bachelor of Science Verfahrenstechnik
 - 9. Bachelor of Science Chemie- und Bioingenieurwesen
 - 10. Master of Science Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering
 - 11. Master of Science Energietechnik
 - 12. Master of Science Fahrzeug- und Motorentechnik
 - 13. Master of Science Maschinenbau
 - 14. Master of Science Maschinenbau / Mikrotechnik Gerätetechnik und technische Optik
 - 15. Master of Science Maschinenbau / Produktentwicklung und Konstruktionstechnik
 - 16. Master of Science Maschinenbau / Werkstoff- und Produktionstechnik
 - 17. Master of Science Mechatronik
 - 18. Master of Science Medizintechnik
 - 19. Master of Science Photonic Engineering
 - 20. Master of Science Technische Kybernetik
 - 21. Master of Science Technologiemanagement
 - 22. Master of Science Verfahrenstechnik
 - 23. Master of Science Mechanical Engineering (Georgia Tech)
 - 24. Master of Business Engineering in Intra- und Entrepreneurship (tech) Master:Online

- 25. Master of Business and Engineering in Logistics Management Master:Online Logistikmanagement
- 26. Bachelor of Arts Kombiniertes Nebenfach Maschinenwesen
- (2) Promovierende sind keine Mitglieder der Fachgruppe.

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft

- (1) Die Fachgruppe nimmt die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr.
- (2) Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 (OrgS) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen, Sondersitzungen und außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachgruppe auch nichtöffentlich tagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Auf die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen. Hierauf bezogene Aushänge sind entsprechend zu kürzen.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe zugänglich zu machen.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§7 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden in der Regel wöchentlich während der Vorlesungszeit statt. Sie sollen jeweils am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden unregelmäßig bei Bedarf während der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Eine Einladung der Mitglieder zu Sitzungen nach Absatz 1 erfolgt nicht. Der Fachgruppensprecher lädt zu Sitzungen nach Absatz 2 mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin ein.
- (4) Die Sitzungsleitung wird jeweils zu Beginn einer ordentlichen Sitzung von den anwesenden Mitgliedern der Fachgruppe bestimmt. Die Sitzungsleitung leitet und schließt die Sitzung.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt.
- (6) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 8 Sondersitzungen

- (1) Sondersitzungen können in dringenden Fällen einberufen werden...
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung behandelt werden können.
- (3) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 9 Außerordentliche Sitzungen

(1) Außerordentliche Sitzungen finden mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit statt.

- (2) Eine außerordentliche Sitzung wird durch den Fachgruppensprecher bei Bedarf einberufen; Bedarf besteht insbesondere zur Bestimmung der Fachgruppenleitung und zum Beschluss von Anträgen, die auf Grund der Fachgruppensatzung oder der Verfahrensregelung nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen werden können.
- (3) Der Fachgruppensprecher lädt mindestens 14 Tage vor einer außerordentlichen Sitzung zu dieser ein. Falls auf der außerordentlichen Sitzung über die Besetzung der Fachgruppenleitungsfunktionen abgestimmt werden soll, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen und zur Erklärung der Kandidatur bis spätestens drei Tage vor der Sitzung aufzurufen. Die Erklärung der Kandidatur erfolgt als formlose Mitteilung an die Fachgruppenleitung.
- (4) Der Fachgruppensprecher macht mindestens einen Tag vor einer außerordentlichen Sitzung die vorläufige Tagesordnung durch einen Aushang bekannt. Enthält die Tagesordnung Abstimmungen über Fachgruppenleitungsfunktionen, so ist gleichzeitig mit der Tagesordnung eine Kandidatenliste über den Aushang zugänglich zu machen.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 10 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

- (1) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

§ 11 Verfahrensregelung

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über
 - 1. die Terminierung der Sitzungen,
 - 2. die Einberufung der Sitzungen,
 - 3. Frist und Form der Einladung,
 - 4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - 5. die Aufstellung der Tagesordnung,
 - 6. das Verfahren bei Sitzungen,
 - 7. die Frist zur Einreichung eines Antrages nach Absatz 5 und
 - 8. das Protokoll.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an die Regelungen der Organisationssatzung und Fachgruppensatzung gebunden.
- (4) Die Verfahrensregelung kann nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen, geändert oder neugefasst werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss fristgerecht zur Behandlung in einer Sitzung schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

III. Fachgruppenleitung

§ 12 Zusammensetzung, Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
 - 1. dem Fachgruppensprecher,
 - 2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 - 3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 - 4. dem Finanzbeauftragten sowie
 - 5. gegebenenfalls dem stellvertretenden Finanzbeauftragten.
- (2) Ämter der Fachgruppenleitung können nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenleitung können nur auf einer außerordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung bestimmt werden. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 1. Oktober und endet in der Regel am 31. März bzw. beginnt im Sommersemester in der Regel am 1. April und endet in der Regel am 30. September.

§ 13 Aufgaben der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere
 - 1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie
 - 2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachgruppensprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Koordinierung der Tätigkeiten der Fachgruppenversammlung und der Arbeitskreise,
 - 2. die Kommunikation mit den zentralen Organen der Studierendenschaft sowie den studentischen Mitgliedern der akademischen Selbstverwaltung,
 - 3. die Repräsentation der Fachgruppe,
 - 4. das Anfertigen eines Tätigkeitsberichts über die Tätigkeit der Fachgruppe.

Der Fachgruppensprecher kann seine Aufgaben ganz oder teilweise einem stellvertretenden Fachgruppensprecher übertragen.

- (3) Der Finanzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Erstellung eines Finanzplanes für die Fachgruppe,
 - 2. die Erstellung von Finanzanträgen an die Organe der Studierendenschaft,
 - 3. die Kommunikation mit dem Haushaltsbeauftragten und dem Finanzreferenten der Studierendenschaft.
 - 4. die Buchführung über die Finanzen der Fachgruppe sowie
 - 5. das Anfertigen eines Tätigkeitsberichts über die Umsetzung des Finanzplanes der Fachgruppe,

Der Finanzbeauftragte kann seine Aufgaben ganz oder teilweise an den stellvertretenden Finanzbeauftragten übertragen.

§ 14 Sitzungen der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitungssitzungen werden vom Fachgruppensprecher rechtzeitig einberufen. Der Fachgruppensprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Fachgruppenleitung.
- (2) Die Fachgruppenleitung kann ihre Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
- (3) Der Fachgruppensprecher berichtet der Fachgruppenversammlung von den Sitzungen der Fachgruppenleitung.

IV. Weitere Funktionsträger und Arbeitskreise

§ 15 Weitere Funktionsträger

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

§ 16 Arbeitskreise

Die Fachgruppenversammlung kann Arbeitskreise dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung einrichten. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 18 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammen arbeiten.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Fachgruppensatzung der Fachgruppe Maschinenbau & Co. der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 16. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6/2014 vom 16. Dezember 2014) außer Kraft.

Stuttgart, den 13. Juli 2016

gez.

Felix Wolff Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft der Universität Stuttgart